

15. Muß die Entscheidung des auf Festsetzung eines Hilfslohnes angegangenen Strandamtes auch dann binnen 14 Tagen mittels gerichtlicher Klage angefochten werden, wenn sich das Strandamt für unzuständig erklärt hat?

Strandungsordnung §§ 36 bis 38.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1926 i. S. F. (R.) w. Reederei des Dampfers Chr. S. (Bekl.). I 175/25.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der der Beklagten gehörige Dampfer Chr. S., mit einer zum Teil auf Deck verstauten Ladung Holz auf einer Reise von Trangsund nach Gent begriffen, geriet am 23. August 1922 in der Nordsee auf der Höhe von Vorkum in einen schweren Sturm, der mehrere Tage anhielt. Das Schiff mußte zeitweise heidrehen, erhielt starke Schlagseite und mußte einen Teil der Deckladung werfen. Am 24. August vormittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde der Kapitän von einer Sturzsee über Bord gerissen und ertrank; der Steuermann trug eine stark blutende Kopfwunde davon, konnte aber die Schiffsführung übernehmen. Er beschloß nun, einen Nothafen anzulaufen, und steuerte die Elbmündung an. Am 25. August 1922 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde das Feuerschiff „Elbe 1“ gesichtet. Die Chr. S. steuerte auf das Feuerschiff zu und setzte das Lotsensignal. Der in der Nähe des genannten Feuerschiffs kreuzende Lotsenschoner „Elbe 1“ hatte einen Cuxhavener Seelotsen nicht an Bord, doch befand sich auf ihm der Kläger, ein Hamburger Elblotse, der an sich in dem

dortigen Revier für das Lotsen elbaufgehender Schiffe nicht zuständig war; er entschloß sich aber, zur Hilfeleistung an Bord des Dampfers Chr. S. zu gehen. Er wurde durch ein Boot des Lotsenschoners unter Schwierigkeiten und Gefahren an Bord des Dampfers gebracht. Der durch ununterbrochenen mehrtägigen Dienst ermüdete Steuermann übergab ihm die Führung des Dampfers. Der Kläger führte das Schiff elbaufwärts, bis es beim Feuerschiff „Elbe 3“ einen Cuxhavener Lotsen an Bord nahm, der es gegen 1 Uhr nachmittags auf der Cuxhavener Reede vor Anker brachte.

Der Kläger verlangt für die dem Dampfer geleistete Hilfe eine angemessene Entschädigung. Er behauptet, daß sich das Schiff in Seenot befunden habe, und hat Ansprüche auf Hilfslohn geltend gemacht. Er hat sich hierwegen zunächst an das örtlich zuständige Strandamt Rixebüttel gewandt. Dieses hat am 30. Dezember 1922 einen Bescheid dahin erlassen: „Der Antrag auf Festsetzung eines Hilfslohns wird wegen Unzuständigkeit des Strandamtes abgewiesen“. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, daß eine Seenot im Sinne von §§ 740 flg. HGB. nicht vorgelegen habe und daher das Strandamt sachlich unzuständig sei. Eine Anfechtung dieses Bescheides innerhalb der in § 39 Abs. 2 der Strandungsordnung vorgesehenen 14 tägigen Ausschlußfrist ist nicht erfolgt. Dagegen hat der Kläger innerhalb der in § 901 Nr. 2 HGB. vorgesehenen zweijährigen Verjährungsfrist die gegenwärtige Klage erhoben. Er meint, der Bescheid des Strandamtes vom 30. Dezember 1922 unterliege nicht einer Anfechtung nach § 39 Abs. 2 StrandO., mache aber unabhängig vom strandamtlichen Verfahren den Weg zur gerichtlichen Geltendmachung seines Entschädigungsanspruchs frei. Demgemäß hat er auf Zahlung von 5000 G.M. nebst Zinsen geklagt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie haben angenommen, daß der Kläger den Bescheid des Strandamtes Rixebüttel innerhalb der in § 39 Abs. 2 StrandO. vorgesehenen Frist hätte anfechten müssen, und daß seine jetzige Klage verspätet und daher unzulässig sei.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Die Strandungsordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1874 (in wiederholt abgeänderter Fassung) bestimmt in den §§ 36

bis 38, daß das um Festsetzung eines Hilfslohnes angegangene Strandamt eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen hat. Diese — an deren Stelle für Hamburg das Strandamt tritt, vgl. Ewald, Strandungsordnung § 40 Anm. 1 — hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, Buch IV, 8. Abschnitt (§§ 740 ff.) zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Hiervon ausgehend ist vom Reichsgericht in dem Urteil RGZ. Bd. 69 S. 212 — unter ausdrücklicher Ablehnung einer im Urteil vom 14. Februar 1891 (Hanseat. GZ. 1891 Hauptbl. Nr. 54 S. 147 ff.) vertretenen, abweichenden Ansicht — folgendes ausgeführt:

Der Bescheid, von dem in § 39 Abs. 1 der Strandungsordnung gesagt werde, daß gegen ihn nur der Rechtsweg stattfinde, sei der in § 38 ebenda näher bezeichnete Bescheid, der die angemeldeten Ansprüche prüfe und festsetze, d. h. entweder zuspreche oder ablehne. Lehne das Strandamt die Einleitung des Verfahrens überhaupt ab, so könne nunmehr der Vergungs- oder Hilfslohnanspruch ohne weiteres im Rechtsweg verfolgt werden, da die Anhebung der Verwaltungsinstanz vergeblich gewesen sei. Dies gelte auch für den Fall, daß das Strandamt in seinem Bescheide lediglich ausgesprochen habe, daß es sich nicht für zuständig erachte, über den Antrag auf Festsetzung eines Verge- oder Hilfslohns zu entscheiden. Auch wenn diesem Anspruch eine Begründung beigegeben sei, aus der man entnehmen könne, daß das Strandamt damals angenommen habe, dem Antragsteller stehe überhaupt kein Anspruch auf Verge- oder Hilfslohn zu, so ändere dies doch nichts daran, daß das Strandamt den Anspruch nicht aberkannt, sondern sich für unzuständig erklärt habe. Eine Notwendigkeit, diesen Bescheid binnen der Ausschlussfrist des § 39 durch Klage bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gericht anzufechten, liege für den Antragsteller nicht vor. Er könne nunmehr seinen Anspruch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bei jedem für die Klage zuständigen Gericht erheben.

An diesen Rechtsgrundsätzen ist festzuhalten.

Die Vorschriften in §§ 36 bis 38 StrandO. ergeben, daß ein Bescheid gemeint ist, der die angemeldeten Ansprüche prüft und in sachlicher Beziehung über sie entscheidet. Nur wenn eine solche

sachliche Entscheidung erfolgt ist, liegt ein Bescheid vor, gegen den gemäß § 39 Abs. 2 StrandD. die dort vorgesehene Klage binnen einer vierzehntägigen Ausschlußfrist zu erheben ist. Der vorliegende Bescheid des Strandamtes Nitzbüttel vom 30. Dezember 1922 hat eine sachliche Entscheidung in diesem Sinne nicht getroffen. Allerdings hat das Strandamt in der Begründung seiner Entscheidung geprüft, ob eine einen Hilfslohnanspruch begründende Seenot vorgelegen hat, und hat diese Frage verneint. Diese materielle Prüfung des Anspruchs hat aber in der Entscheidung selbst keinen Ausdruck gefunden. Denn das Strandamt lehnt im entscheidenden Teile seines Bescheids nicht etwa den geforderten Hilfslohn ab, sondern erklärt nur: „Der Antrag auf Festsetzung eines Hilfslohns wird wegen Unzuständigkeit des Strandamtes abgelehnt“. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die in den Gründen des Bescheids ausgesprochene Verneinung eines Seenotfalles nur die Unterlage für die ausgesprochene Unzuständigkeitsklärung bildet und daß eine sachliche Entscheidung über den Hilfslohnanspruch bewußtermaßen vermieden ist.

Ein solches Verfahren ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern in Fällen der fraglichen Art durchaus sachgemäß. Das Strandamt (oder die Aufsichtsbehörde) ist nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen berufen, über Ansprüche auf Vergütung oder Hilfslohn oder auf Erstattung sonstiger Vergütungs- und Hilfskosten zu befinden (vgl. §§ 36 flg., §§ 4, 5, 9, 10, §§ 20 flg. StrandD.; §§ 746 flg. SGB.). Fallen die bei der Verwaltungsbehörde angemeldeten Ansprüche zwar nicht in den Kreis jener Forderungen, betreffen aber Dienst-, Werk- oder Hilfsleistungen, für die aus anderen Gründen, z. B. gemäß §§ 612, 632, 683, 315, 316 BGB., eine Vergütung vom Antragsteller verlangt werden kann, so gehört die Entscheidung über diese Ansprüche ausschließlich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (RGZ. Bd. 38 S. 85, Bd. 47 S. 193; Schaps, Seerecht 2. Auflage § 740 Anm. 2, 3, 17; Ewald, Strandungsordnung § 36 Anm. 13; Burhard, Vergütung und Hilfeleistung in Seenot § 38 S. 224 flg.). Ist das Strandamt oder die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß ein solcher Fall vorliegt, so ist es zum mindesten zweckmäßig, von einer sachlichen Entscheidung Abstand zu nehmen und die Unzuständigkeit auszusprechen.

Im vorliegenden Falle hat die Antragsgegnerin und jetzige Beklagte sich selbst auf den Standpunkt gestellt, daß der Antragsteller und jetzige Kläger einen Anspruch auf Vergütung für seine Hilfsleistung habe. Sie hat demgemäß damals beim Strandamt den Antrag gestellt: „Den Hilfslohnanspruch wegen Unzuständigkeit des Strandamtes abzulehnen, hilfsweise eine Vergütung auf Grundlage der für die Cuxhavener Seelotzen maßgeblichen Taxe festzustellen“. Es ist unverkennbar, daß das Strandamt Mißbüttelei von ähnlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist und, wie oben näher dargelegt, ohne sachliche Entscheidung seine Unzuständigkeit erklärt hat.

Dieser Sach- und Rechtslage entsprechend ist auch von vornherein die gegenwärtige Klage begründet worden. Schon in der Klageschrift wird klar zum Ausdruck gebracht, daß nicht eine Anfechtung des Bescheides des Strandamtes Mißbüttelei bezweckt ist, sondern eine selbständige Klage auf Vergütung für die Hilfs- und Dienstleistungen des Klägers. So wird unter anderem ausgeführt, daß der Bescheid des Strandamtes, da er nur eine Unzuständigkeitsklärung bedeute, nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar sei, aber den Weg zur gerichtlichen Geltendmachung des Klagenanspruchs unabhängig vom strandamtlichen Verfahren freigemacht habe. Dem entsprechend ist weiter darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte zwischen den Parteien vereinbart sei, was überflüssig gewesen wäre, wenn es sich um eine Anfechtung des strandamtlichen Bescheides im Sinne von § 39 Abs. 2 StrandD. handelte. Denn für eine solche Klage waren die hamburgischen Gerichte ohnehin kraft gesetzlicher Vorschrift nach § 39 zuständig.

Der Richter war und ist nicht an die vom Strandamt Mißbüttelei ausgesprochene Ansicht über das Nichtvorliegen einer Seenot nach §§ 740 flg. HGB. gebunden. Auch wird er gegebenenfalls zu prüfen haben, ob nicht das tatsächliche Vorbringen des Klägers genügende Anhaltspunkte für eine Begründung des Klagenanspruchs von allgemeinrechtlichen Gesichtspunkten aus bietet.